

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 13. Juni 2025

74. Stück

---

## Inhalt

653. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

654. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit

## **653. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften**

Das Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14.05.2012, 25. Stück, Nr. 272, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 03.04.2017, 30. Stück, Nr. 401 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 30.04.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 05.06.2025)

1. § 3 lautet wie folgt:

### **„§ 3 Zulassung**

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Masterstudiums Wirtschaftsrecht oder des Masterstudiums „Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ an der Universität Innsbruck. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen vom Universitätsstudienleiter oder der Universitätsstudienleiterin zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als fachlich betreibbar erachtet wurde.“

2. § 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Das Thema der Dissertation ist den juristischen Fächern des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Masterstudiums Wirtschaftsrecht oder des Masterstudiums „Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ an der Universität Innsbruck zu entnehmen.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13.06.2025, 74. Stück Nr. 653 treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. DDr. Martin P. Schennach, MAS

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

## **654. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit**

Das Curriculum für das Masterstudium Recht der Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12.06.2024, 75. Stück, Nr. 853, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 30.04.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 05.06.2025)

1. *Die Anmeldungs voraussetzung des § 9 Abs. 1 Z 6 lautet wie folgt:*

„**Anmeldungs voraussetzung/en:** positiver Abschluss von zwei Pflichtmodulen des allgemeinen Teils (§ 9 Abs 1)“

2. *§ 13 Abs. 2 lautet wie folgt:*

(2) „Das Thema der Masterarbeit ist aus den Fächern Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Völkerrecht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilgerichtliches Verfahrensrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie aus den juristischen (Teil-)Fächern der Pflicht- und Wahlmodule der §§ 9–12 zu entnehmen. Das Thema kann erst nach positivem Abschluss von zwei Pflichtmodulen des allgemeinen Teils (§ 9 Abs 1) angemeldet werden. Liegt der Schwerpunkt des Themas im Bereich der gewählten Vertiefung, wird die Vertiefung im Studienerfolgsnachweis ausgewiesen.“

3. *§ 14 lautet wie folgt:*

**„§ 14 Prüfungsordnung**

(1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt mit Ausnahme der in Abs. 4 bis 6 genannten Module durch Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei

1. bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder die Lehrveranstaltungsleiter haben vor Beginn des jeweiligen Semesters die Prüfungsmethode und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 9 Abs. 1 Z 2) erfolgt durch eine mündliche Gesamtprüfung.

(5) Die Leistungsbeurteilung der folgenden Module erfolgt nach den in den jeweiligen Curricula festgelegten prüfungsrechtlichen Vorschriften:

1. Wahlmodul Interdisziplinäre Kompetenzen (§ 9 Abs. 2 Z 7),
2. Wahlmodul Digital Science (§ 11 Abs. 2 Z 3),
3. Wahlmodul Nachhaltigkeit (§ 12 Abs. 2 Z 3).

(6) Die Leistungsbeurteilung des Wahlmoduls „Praxis“ (§ 9 Abs. 2 Z 6) erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter auf Basis des Praxisberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.“

4. *§ 16 erhält Absatzbezeichnung 1. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderungen des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13.06.2025, 74. Stück Nr. 654 treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. DDr. Martin P. Schennach, MAS

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer